jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/4/10 7Ob561/80, 2Ob514/84, 7Ob615/85, 1Ob111/04m, 7Ob294/06w, 7Ob40/16g, 1Ob236/21v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.04.1980

Norm

UeKindG ArtV Z5
ZPO §503 Z2 C1b

Rechtssatz

Vereitelt der Beweisführer durch sein Verhalten die Aufnahme eines vom ihm beantragten Beweises so kann auch in einem vom Untersuchungsgrundsatz beherrschten Verfahren in dem Unterbleiben der Beweisaufnahme eine Verletzung des pflichtgemäßen Ermessens zur amtswegigen Wahrheitsforschung nicht erblickt werden. Der Untersuchungsgrundsatz findet nämlich dort seine Grenze, wo eine weitere Beweisaufnahme nicht möglich ist oder deren Durchführung zu einer nicht absehbaren Prozessverschleppung führen würde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 561/80
  Entscheidungstext OGH 10.04.1980 7 Ob 561/80
- 2 Ob 514/84
  Entscheidungstext OGH 29.01.1985 2 Ob 514/84
- 7 Ob 615/85
  Entscheidungstext OGH 12.09.1985 7 Ob 615/85
- 1 Ob 111/04m
  Entscheidungstext OGH 25.06.2004 1 Ob 111/04m
  nur: Der Untersuchungsgrundsatz findet dort seine Grenze, wo eine weitere Beweisaufnahme nicht möglich ist oder deren Durchführung zu einer nicht absehbaren Prozessverschleppung führen würde. (T1)
- 7 Ob 294/06w
  Entscheidungstext OGH 17.01.2007 7 Ob 294/06w
  nur T1; Beisatz: Hier: Ehenichtigkeitsverfahren. (T2)
- 7 Ob 40/16g
  Entscheidungstext OGH 06.04.2016 7 Ob 40/16g
- 1 Ob 236/21v
  Entscheidungstext OGH 25.01.2022 1 Ob 236/21v
  Beisatz: Hier: Abstammungsverfahren. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0043158

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at